

Bei der Nichterfüllung dieser Pflicht wird den betreffenden Personen mit Ordnungsstrafe gedroht. Vorrangig geht es mit dieser Bestimmung darum, auch mit diesem Mittel dazu beizutragen, daß niemand unberechtigt über derartige Dokumente verfügt und unser Staat stets die Kontrolle über den Besitz bzw. Verbleib dieser Berechtigungen hat.

Ausgehend von dem Vorgehen feindlich-negativer Kräfte, zum Grenzübertritt berechtigende Dokumente an Bürger der DDR zum Zwecke der Ausschleusung zu übergeben und danach den "Verlust" dieser Dokumente gegenüber den zuständigen staatlichen Organen vorzutäuschen, kommt es nach wie vor darauf an, in allen Fällen des Abhandenkommens derartiger Dokumente unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung ihres Mißbrauchs einzuleiten und sorgfältig die tatsächlichen Umstände ihres Abhandenkommens aufzuklären.

Grundsätzlich muß hervorgehoben werden: Bei der Feststellung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Paß- und Visaanordnung ist der Sachverhalt entsprechend unserer Verantwortung stets soweit zu klären, daß eine Entscheidung über das Vorliegen des Tatbestandes einer Ordnungsstrafbestimmung und die Einleitung eines entsprechenden Ordnungsstrafverfahrens exakt getroffen werden kann.